

# **SG\_KANTONSGERICHT BR.2004.3 vom 24. März 2004**

Sg Kantonsgericht, 2004-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BR.2004.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BR.2004.3)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BR.2004.3 du 24 mars 2004

IT: SG\_KANTONSGERICHT BR.2004.3 del 24 marzo 2004

## **Regeste**

Art. 8, 9 und Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 19bis Abs. 1 und 2 PBR; Art. 19bis Abs. 3 PBR i.V.m. Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 lit. a AnwG; Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP. Gegen das Ergebnis der mündlichen Anwaltsprüfung gerichtete Beschwerde an das Kantonsgericht. Beginn der Beschwerdefrist. Frage fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Richterliche Kognition bei der Beurteilung des Prüfungsentscheids. Verfassungsmässigkeit des st. gallischen Systems der Organisation der mündlichen Anwaltsprüfung. Rechtsgleicher und willkürfreier Ablauf der konkreten Prüfung. Anforderungen an die behördliche Begründung bei Entscheid über das Ergebnis der mündlichen Anwaltsprüfung. Frage des Vorliegens willkürlicher Bewertung aufgrund fehlerhafter Sachverhaltsermittlung (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 24. November 2004, BR.2004.3).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer trat im Frühjahr 2004 vor der Prüfungskommission für Rechtsanwälte (nachfolgend Prüfungskommission) zum Examen für den Erwerb des st. gallischen Anwaltspatents an. Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung vom 24. März 2004 wurde ihm mitgeteilt, dass er dieses mündliche Examen nicht bestanden habe. Am 1. April 2004 fand die gesetzlich vorgesehene (Art. 19bis Abs. 1 des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [PBR; sGS 963.73]) mündliche Erörterung dieses Prüfungsergebnisses mit dem Präsidenten der Prüfungskommission statt (B/11; act. 1 und 2). Gleichentags verlangte der Beschwerdeführer gemäss Art. 19bis Abs. 2 PBR die Zustellung einer schriftlich begründeten Verfügung über das Prüfungsergebnis (act. 2). Am 18. Mai 2004 versandte die Prüfungskommission die begründete Verfügung über das Ergebnis der mündlichen Anwaltsprüfung an den Beschwerdeführer. Die Verfügung war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach innert einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an das Kantonsgericht offenstehe (act. 3). Der Beschwerdeführer holte das Schreiben am 26. Mai 2004 bei der Post ab (B/13). Am 19. Mai 2004 ersuchte der vom Beschwerdeführer in der Zwischenzeit beigezogene Rechtsvertreter die Prüfungskommission, die künftige Korrespondenz an ihn zu richten (act. 5). Am 7. Juni 2004 sandte ihm die Prüfungskommission ein an den Beschwerdeführer adressiertes Schreiben vom 26. Mai 2004. In diesem Schreiben vom 26. Mai 2004 führt die Prüfungskommission aus, sie habe die schriftliche Arbeit des Beschwerdeführers begutachtet und bedauere mitteilen zu müssen, dass sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung als ungenügend befunden worden seien. Damit habe er die Anwaltsprüfung Frühjahr 2004 nicht bestanden. Das Schreiben schliesst mit einer Rechtsmittelbelehrung. Danach kann innert 14 Tagen nach der Eröffnung dieser Mitteilung bei der Prüfungskommission eine mündliche

Erörterung verlangt und innert 14 Tagen nach dieser mündlichen Erörterung eine schriftlich begründete Verfügung verlangt werden (act. 6).

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 10. April 2004 [recte 10. Juni 2004, vgl. B/2] erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Prüfungskommission vom 7. Juni 2004 Beschwerde beim Kantonsgericht (B/1). Das angerufene Gericht teilte dem Rechtsvertreter am 14. Juni 2004 mit, dass bis anhin noch keine schriftlich begründete Verfügung bei der Prüfungskommission eingeholt worden sei, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könnte. Es wurde daher Gelegenheit geboten, die Beschwerde kostenlos zurückzuziehen und vorerst bei der Prüfungskommission eine begründete Verfügung zu verlangen (B/3). Der Beschwerdeführer verzichtete in der Folge gegenüber der Prüfungskommission ausdrücklich darauf, die schriftliche Anwaltsprüfung zu besprechen, diesbezüglich eine Verfügung zu verlangen und entsprechend auch Beschwerde zu erheben. Sein Rechtsvertreter sei nur beauftragt, das Ergebnis der mündlichen Prüfung anzufechten (act. 8 und 9).

## **E. 3**

Dementsprechend teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dem Gericht mit Schreiben vom 4. Juli 2004 mit, dass nur die mündliche Prüfung angefochten werde. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Gerichts im Schreiben vom 14. Juni 2004 zu den Modalitäten der Beschwerdeerhebung führte er weiter aus, seinem Klienten sei die begründete Verfügung vorab zugestellt worden, weshalb eine nochmalige mündliche Erörterung und eine zweite Zustellung der Begründung als formalistisch erscheine (B/4). Seitens des Gerichts wurde der Beschwerdeführer am 7. Juli 2004 unter Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen aufgefordert, die angefochtene Verfügung beizulegen (B/6). Der Beschwerdeführer reichte daraufhin am 19. Juli 2004 unter Beilage der sich auf die mündliche Prüfung beziehenden Verfügung vom 24. März 2004/18. Mai 2004 die Beschwerdebegründung ein (B/8).

## **E. 4**

Die Prüfungskommission reichte dem Gericht mit Eingabe vom 27. Juli 2004 eine begründete Stellungnahme zur Beschwerde ein. Sie beantragt deren Abweisung (B/11).

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 18. November 2004 (B/27) die vom Gericht mit Schreiben vom 21. September 2004 (B/14) eingeräumte Möglichkeit zu nochmaliger Stellungnahme wahr. II. 1. Prüfungsentscheide über die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung als Rechtsanwalt sind nach der Praxis als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK aufzufassen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts vom 20. Juni 2003 i.S. I.M. betreffend Rechtsagentenpatent; bis anhin offengelassen vom Bundesgericht, vgl. BGer 2P.19/2000 vom 30.10.00, E. 3c/d). Der Beschwerdeführer hat damit grundsätzlich Anspruch auf gerichtliche Beurteilung im Rahmen eines mündlichen Verfahrens. Nach Art. 19bis PBR beurteilt das Kantonsgericht Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission. Zuständig innerhalb des Kantonsgerichts ist die III. Zivilkammer (Art. 15 lit. d der Gerichtsordnung; sGS 941.21). Der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung ist damit eingehalten. Eine mündliche Verhandlung ist nicht durchzuführen, nachdem der Beschwerdeführer auf eine solche verzichtete (B/18 und B/14).

und stattdessen eine schriftliche Stellungnahme einreichte (B/27). 2. a) aa) An erster Stelle ist zu prüfen, ob die Beschwerde innert Frist eingereicht wurde. Art 19bis PBR sieht in diesem Zusammenhang folgendes vor: Zuerst kann der Kandidat innert 14 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses bei der Prüfungskommission eine mündliche Erörterung verlangen (Abs. 1). Innert weiteren 14 Tagen nach der Erörterung kann er bei der Prüfungskommission die Ausfertigung einer schriftlich begründeten Verfügung verlangen (Abs. 2). Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission (Abs. 3). Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) anwendbar (Art. 41 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Nach Art. 64 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage. Der Fristenlauf beginnt am Tag, welcher der vorausgesetzten Kenntnisnahme folgt (Art. 82 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes [GerG; sGS 941.1]). Die Frist ist unter anderem eingehalten, wenn eine Eingabe am letztmöglichen Tag der schweizerischen Post übergeben wurde (Art. 84 Abs. 2 GerG). Zu beachten ist weiter, dass die st. gallische Anwaltsprüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil gegliedert ist (Art. 10 Abs. 1 PBR). Diese beiden Teile sind zunächst von ihrer organisatorischen Anordnung her zeitlich (Art. 11 PBR, vgl. auch Art. 10 Abs. 2 PBR) und sachlich getrennt (Art. 12 PBR; 13 und 14 PBR). Die Unterscheidung ist aber nicht auf rein organisatorische Aspekte beschränkt. Beide Prüfungsteile haben ihre teilweise eigenen Rechtsfolgen, was ihre separate Bewertung voraussetzt. Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, müssen beide Prüfungsteile je als genügend bewertet worden sein (Art. 16 Abs. 1 PBR). Die Möglichkeit, Nachprüfungen abzulegen, bezieht sich nicht einfach auf die Gesamtprüfung, sondern grundsätzlich separat auf den mündlichen und den schriftlichen Teil (Art. 17 PBR). Es wird mit anderen Worten gegenüber dem Kandidaten nicht lediglich eine Gesamtbewertung kommuniziert, die sich in den Kategorien von "Prüfung bestanden" bzw. "Prüfung nicht bestanden" erschöpfen würde, sondern aufgrund der teilweise eigenständigen Rechtsfolgen zu beiden Prüfungsteilen separat Stellung genommen. Die beiden Prüfungsteile müssen aufgrund der eigenständigen Rechtsfolgen auch separat angefochten werden können. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich somit, dass unter der Eröffnung des Prüfungsergebnisses im Sinne von Art. 19bis PBR nicht die Bekanntgabe eines Gesamtergebnisses zu verstehen ist, sondern je die - allenfalls gesonderte - Mitteilung der Bewertung der mündlichen und der schriftlichen Prüfung. Es trifft mit anderen Worten nicht zu, dass nach der gesetzlichen Regelung zuerst der Entscheid über die Gesamtprüfung und allenfalls nachher erst ein Einzelentscheid zu eröffnen ist, wie der Beschwerdeführer meint (B/27). Die Praxis bewegt sich denn auch in diesem Rahmen. Die Mitteilung hinsichtlich der mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar in deren Anschluss (B/11, 3), wobei die mündliche Eröffnung nach Kenntnis des Gerichts die Regel darstellt. Die Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt in einem späteren Zeitpunkt auf schriftlichem Weg (vgl. act. 6). bb) Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 10. Juni 2004 unter Beilage der sich auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung beziehenden Mitteilung der Prüfungskommission vom 26. Mai 2004 eine Beschwerde ein. Darin spezifizierte er nicht näher, ob beide Prüfungsteile angefochten würden (B/1). Der Beschwerdeführer selber gab dann an, nur die Verfügung über sein mündliches Prüfungsergebnis anfechten zu wollen (B/9; act. 9). Nachdem ihm das entsprechende Ergebnis im Sinne von Art. 19bis Abs. 1 PBR am 24. März 2004 eröffnet wurde, hielt er mit seinem Begehren um mündliche Erörterung vom 31. März 2004 und seinem Begehren um Erlass einer begründeten Verfügung vom 1. April 2004 die Fristen

von Art. 19bis Abs. 1 und 2 PBR ein. Die daraufhin am 18. Mai 2004 versandte begründete Verfügung wurde vom Beschwerdeführer am 26. Mai 2004 in Empfang genommen. Die somit ab dem 27. Mai 2004 laufende Beschwerdefrist lief am 9. Juni 2004 ab. Die am 10. Juni 2004 bei der Post aufgegebenen Beschwerde ist somit verspätet. Auf das Rechtsmittel kann daher grundsätzlich nicht eingetreten werden. Daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers (B/27) nichts, wonach der Prüfungskommission bereits vor der Zustellung des Schreibens vom 18. Mai 2004 mündlich mitgeteilt worden sei, dass ein Rechtsvertreter eingeschaltet worden sei und daher das fragliche Schreiben ohnehin an diesen hätte zugestellt werden müssen. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer die Sendung tatsächlich entgegennahm und dadurch die Rechtsmittelfrist auslöste. Auch soweit seine Behauptung hinsichtlich der mündlichen Mitteilung zutrifft, ist ihm durch eine unter dieser Annahme irrtümlichen direkten Zustellung kein Nachteil entstanden, weil ihm auch so effektiv die volle Rechtsmittelfrist zur Verfügung stand. Anders könnte nur entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer infolge der behaupteten Mitteilung nicht mit einer an ihn persönlich gerichteten Zustellung hätte rechnen müssen und aus diesem Grund, z.B. wegen Ortsabwesenheit oder dergleichen, die Sendung auch nicht tatsächlich in Empfang genommen hätte. Diesfalls wäre dann fraglich gewesen, ob die normalerweise bei nicht abgeholt Postsendungen am Ende der Abholfrist ansetzende Regel der fristauslösenden fiktiven Zustellung hätte angewendet werden können. So verhält es sich aber vorliegend eben nicht, weshalb der Beschwerdeführer aus seiner Behauptung zum Vorneherein nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. b) Zu beurteilen bleibt, ob der Beschwerdeführer aus der mit ihm geführten Korrespondenz etwas anderes ableiten kann. Zu beachten ist namentlich, dass einer Partei aus einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf. Allerdings kann sich nicht auf eine allfällige Unrichtigkeit berufen, wer diese erkannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen. Rechtsuchende geniessen keinen Vertrauensschutz, wenn sie bzw. ihr Rechtsvertreter den Mangel allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen hätten erkennen können (BGE 129 II 134 f. m.w.H.). Betrachtet man den Inhalt der Mitteilung des schriftlichen Prüfungsergebnisses vom 26. Mai 2004, welche dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 7. Juni 2004 zugesandt wurde, für sich, so kann der Eindruck entstehen, dass das schriftliche und das mündliche Prüfungsergebnis zeitlich nicht unabhängig voneinander anfechtbar sind, sondern dass für beide Prüfungsteile eine einzige Beschwerdefrist besteht, die an die Mitteilung des Gesamtergebnisses anknüpft. Es wäre daher an sich denkbar, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die laufende Rechtsmittelfrist für die mündliche Prüfung nicht einhielt, weil er aufgrund dieses Schreibens fälschlicherweise annahm, dass in jedem Fall die dort angegebenen Fristen massgebend seien. Diesen Eindruck erweckt das Schreiben vom 4. Juli 2004 (B/4). Dort geht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers davon aus, dass sich die in der Rechtsmittelbelehrung im Schreiben der Prüfungskommission gemachten Angaben zur Möglichkeit von Prüfungserörterung und Ausfertigung einer begründeten Verfügung nicht nur auf die schriftliche, sondern auch auf die mündliche Prüfung beziehen. Dieser Standpunkt findet sich in den Ausführungen in der Eingabe vom 18. November 2004 (B/27) ausdrücklich bestätigt. Die Prüfungskommission habe danach Frist angesetzt für die Anfechtung des Gesamtergebnisses, und darauf sei sie zu behaften. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter aufgrund des Schreibens der Prüfungskommission in der beschriebenen Weise irrten. Zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer selber zuerst hinsichtlich der mündlichen Prüfung mit dem

Präsidenten der Prüfungskommission die mündliche Erörterung durchführte und nachher eine begründete Verfügung verlangte. Diese Verfügung wurde ihm mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung eröffnet, wonach innert der Frist von 14 Tagen die Beschwerde an das Kantonsgericht gegeben sei. Bei dieser Ausgangslage konnte über die tatsächliche Tragweite des am 7. Juni 2004 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gesandten und - isoliert betrachtet - missverständlich formulierten Schreibens keine Unklarheit bestehen. Soweit die in diesem Schreiben enthaltenen Angaben insofern als unrichtige Rechtsmittelbelehrung bezeichnet werden müssten, könnte sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, weil er den entsprechenden Mangel kannte. c) Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden. Wie sich nachfolgend ergibt, würde allerdings auch eine materielle Prüfung der Angelegenheit nicht zur Gutheissung der Beschwerde führen. 3. Mit der Beschwerde können allgemein Rechtsverletzungen oder unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellungen beanstandet werden (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP). Für die gerichtliche Beurteilung von Prüfungsleistungen ist aber zu differenzieren. Soweit Verfahrensmängel geltend gemacht werden oder die Anwendung von Vorschriften streitig ist, ergeben sich keine Besonderheiten. Das Gericht hat diese Rügen umfassend zu prüfen. Auf Verfahrensfragen beziehen sich in diesem Zusammenhang alle Einwendungen, welche den äusseren Ablauf des Exams oder der Bewertung betreffen (BGE 106 Ia 3; GVP 2002 Nr. 71 m.w.H.). Soweit es um die sachliche Bewertung einer Prüfungsarbeit geht, lässt es die Praxis zu, dass die allgemein gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsbefugnis durch die Rechtsmittelbehörden eingeschränkt wird. Diese Befugnis ergibt sich aus der besonderen Natur von Prüfungsentscheiden. Solche Entscheide sind kaum überprüfbar, weil der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind. Es ist ihr in der Regel unter anderem nicht möglich, sich über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers in der Prüfung und über die Leistungen der übrigen Kandidaten ein zuverlässiges Bild zu machen (BGE 106 Ia 2 f.; BGer GVP 1994 Nr. 89). Eine Prüfungsbewertung beruht aber insbesondere auch auf einem solchen Vergleich der Leistungen der Kandidaten und beinhaltet notwendigerweise eine gewisse subjektive Komponente seitens des Prüfungsexperten (BGer SJ 1994, 164). Zurückhaltung bei der Überprüfung kann auch - insbesondere was Anwaltsprüfungen anbelangt - gerechtfertigt werden, wenn die organisatorische Anordnung der Prüfungssituation eine bessere Objektivierung der Bewertung sicherstellt, d.h. wenn mehrere Examinatoren eine Prüfung zusammen beurteilen (BGer ZBl 1989, 314; vgl. auch BGer 2P.55/2003 vom 3.7.03, E. 4.1.3 sowie BGer 2P.19/2003 vom 29.7.03, E. 3.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.